

Verein Ganzheitliche Beratung und
kritische Information zu pränataler Diagnostik

STATUTEN

STATUTEN

I. Persönlichkeit, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Ganzheitliche Beratung und kritische Information zu pränataler Diagnostik» besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60ff. ZGB, mit Sitz in Zürich.

Art. 2

Der Verein ist einem ganzheitlichen Menschenbild verpflichtet, ist religiös und politisch neutral.

Art. 3

Der Verein bezweckt die Bereitstellung, die Vermittlung und Förderung von ganzheitlicher Beratung und kritischer Information im Zusammenhang mit der pränatalen Diagnostik.

Dieser Zweck umfasst unter anderem:

- Schaffung und Betrieb einer Informationsstelle
- Vermittlung und Förderung von ganzheitlicher Beratungsmöglichkeiten
- Kontakt und Koordination mit bestehenden Beratungsstellen und Gruppierungen mit ähnlichen Zielsetzungen (Vernetzung)
- Schaffung von Weiterbildungsmöglichkeiten für BeraterInnen
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit
- Der Verein kann Kooperationen mit anderen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung eingehen, um seine Zwecke (Ziele) besser zu erreichen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Dem Verein können Einzelpersonen wie auch juristische Personen beitreten, die bereit sind, die Ziele des Vereins ideell und/oder finanziell zu unterstützen. Auch eine blosser Gönnermitgliedschaft ist möglich. Der Verein kann Personen aufgrund ihrer besonderen Verdienste zu Ehrenmitgliedern erklären.

Die Mitglieder haften nur für die Zahlung der jährlichen Beiträge.

Art. 5

Für die Aufnahme von Aktiv- und Gönnermitgliedern ist der Vorstand zuständig.

Art. 6

Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich erklärt werden. Vorher sind die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

Art. 7

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausschließen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 10 Tagen, von der Zustellung des Beschlusses angerechnet, an die Generalversammlung rekurrieren, welche dann definitiv beschliesst.

Art. 8

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren jegliche Ansprüche gegenüber dem Verein und seinen Institutionen.

Vereinsmitglieder haften nicht für die Verpflichtungen des Vereins über ihre Beitragspflicht hinaus.

III. Mittel

Art. 9

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch

- a) jährliche Beiträge seiner Aktivmitglieder, deren Höhe jeweils von der Generalversammlung festgesetzt wird und die bis Ende des laufenden Vereinsjahres (Kalenderjahr) einzuzahlen sind.
- b) jährliche Beiträge seiner Gönnermitglieder, deren Höhe von jedem einzelnen Gönnermitglied frei gewählt werden kann, aber nicht tiefer als der Beitrag der Aktivmitglieder sein sollte.
- c) Subventionen und Beiträge von Kirchen, Behörden, Organisationen, Firmen und Privaten
- d) Schenkungen und Legate

Art.10

Das Rechnungs- und Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Organisation

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 12

Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich vom Vorstand einberufen und soll in den ersten sechs Monaten des Jahres stattfinden. Das Datum für die Generalversammlung wird frühzeitig bekannt gegeben. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt, wenn dies die Revisionsstelle, der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Die schriftlichen Einladungen ergehen in allen Fällen zehn Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

Art. 13

Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Diese werden auf der Homepage, Rubrik «Aktuell» zeitnah zur Kenntnisnahme aufgeschaltet. Über an der Generalversammlung eingebrachte Verhandlungsgegenstände kann die Generalversammlung nicht entscheiden. Sie werden vom Vorstand zur Prüfung entgegengenommen.

Art. 14

Bei Abstimmungen werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; im zweiten gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15

Beschlüsse über Änderungen der Statuten, den Zusammenschluss mit einem anderen Verein ähnlicher Zweckbestimmung oder über die Auflösung des Vereins erfordern die Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung physisch oder online teilnehmenden Mitglieder. Die entsprechenden Vorschläge sind formuliert den Mitgliedern mit der Einladung zu unterbreiten.

Art. 16

Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch offenes Handmehr, wenn die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst. Jedes Aktivmitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Gönnermitglieder haben beratende Stimmen. Bei Beschlüssen über Entlastung geschäftsführender Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, keine Stimme.

Art. 17

Die Generalversammlung ist zuständig für:

1. Wahl des Vorstandes und des Präsidiums für eine Amtsdauer von drei Jahren

2. Wahl der Revisionsstelle und der Ersatzleute
3. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie die Entlastungserklärung an den Vorstand
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Beschlussfassung über alle andern der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand überwiesenen Gegenstände
6. Statutenänderungen oder -ergänzungen

B. Der Vorstand

Art. 18

Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums. Dieses wird vom Vorstand vorgeschlagen und an der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand regelt die Unterschriftenberechtigung und arbeitet ehrenamtlich.

Art. 19

Das Präsidium beruft den Vorstand schriftlich ein unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern oder ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

Art. 20

Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 21

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er trägt die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung und für die Überwachung der Interessen des Vereins. Die operative Geschäftsführung kann an eine externe Person/Stelle delegiert werden.

Art. 22

Der Vorstand sorgt für eine kaufmännische Rechnungsführung über alle Einnahmen und Ausgaben und über das Vereinsvermögen.

Art. 23

Der Vorstand entwirft die erforderlichen Reglemente und kann Ausschüsse zur Bearbeitung besonderer Fragen und Anliegen einsetzen.

Art. 24

Der Vorstand befindet über Annahme, Änderung der Bedingung oder Rückweisung von Schenkungen, Subventionen oder Legaten.

C. Revisionsstelle

Art. 25

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie kontrolliert aufgrund der Belege und Bücher die Jahresrechnung des Vereins und erstattet der Generalversammlung darüber schriftlich Bericht und Antrag.

V. Auflösung

Art. 26

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung des Vereinsvermögens. Es ist einer oder mehreren Institutionen mit ähnlichem Zweck zuzuführen. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27

Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 4. September 1992 angenommen worden.

Für den Vorstand:

Die Präsidentin

Die Geschäftsführerin

Diese Statuten (s. Art. 2, 3, 4, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 21, 22, 23 und 24) wurden an der GV vom 20.06.2024 neu genehmigt.